# 2. Änderungssatzung zur
# Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 3.5.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen:**

## Artikel 1

Der § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land erhält folgende Fassung:

### § 5
### Entscheidung der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bürgermeisters über Vermögensgegenstände und –geschäfte der Gemeinde (§§ 28 u. 54 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 € beträgt,
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 € beträgt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 15.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt;
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 50.000 € bis 150.000 € beträgt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen. Dazu zählen insbesondere
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €;
- Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 €,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Betrag von 30.000 €;
- die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 €;

- Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
- Stundung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.

(4) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 3 – vierter Anstrich - in seine Zuständigkeit fallen.

**Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.05.2010

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister